

Der Haushalt der Gemeinde Kreuzau im Haushaltsjahr 2019

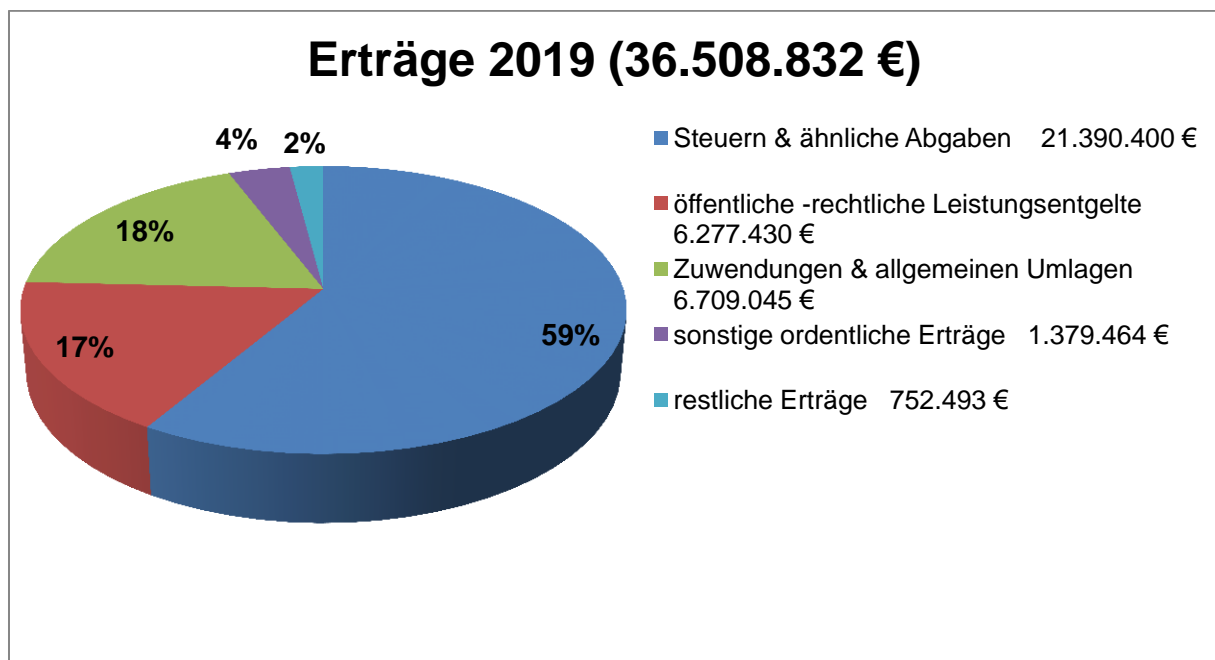
Der Gemeinderat hat am 11. Dezember 2018 die Haushaltssatzung, den Haushaltsplan und die Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes (HSK) für das Jahr 2019 beschlossen.

Der Haushalt 2019 weist einen Fehlbedarf von 2.830.071 € aus. Einen Fehlbedarf nennt man, wenn die Summe der Plan-Aufwendungen die Summe der Plan-Erträge übersteigt. Im Vergleich zum Vorjahr ist das Defizit um 778.902 € geringer. Der Aufwanddeckungsgrad beträgt 93,33% (Vorjahr 90,71%) und nähert sich damit weiter der 100%-Grenze an, die nach Maßgabe des HSK spätestens im Jahr 2021 erreicht werden soll.

Die Gemeinde Kreuzau zählt somit nicht zu den (im Vorjahr) nur ca. ¼ aller Kommunen in Nordrhein-Westfalen, die über einen strukturell ausgeglichenen Haushalt verfügen. Die Gemeindeordnung schreibt vor, dass der Haushalt in jedem Jahr in Planung und Rechnung ausgeglichen sein muss, also die Summe der Erträge gleich oder höher ist als die Gesamtaufwendungen.

Der zwar leicht ansteigende, aber immer noch relativ geringe Anteil der Kommunen, die den, eigentlich gesetzlich zwingend vorgeschriebenen und als Normalzustand dargestellten, strukturellen Haushaltsausgleich erreichen, zeigt die extrem angespannte finanzielle Situation der Städte und Gemeinden und die Dringlichkeit einer seit Jahren geforderten umfassenden Reform des gemeindlichen Finanzwesens auf.

Die Erträge verteilen sich wie folgt:



Die mit großem Abstand höchsten Erträge resultieren aus Steuern und ähnlichen Abgaben (58,58%). Bei insgesamt sechs kommunalen Steuern werden Erträge von insgesamt 10.014.600 € erwartet:

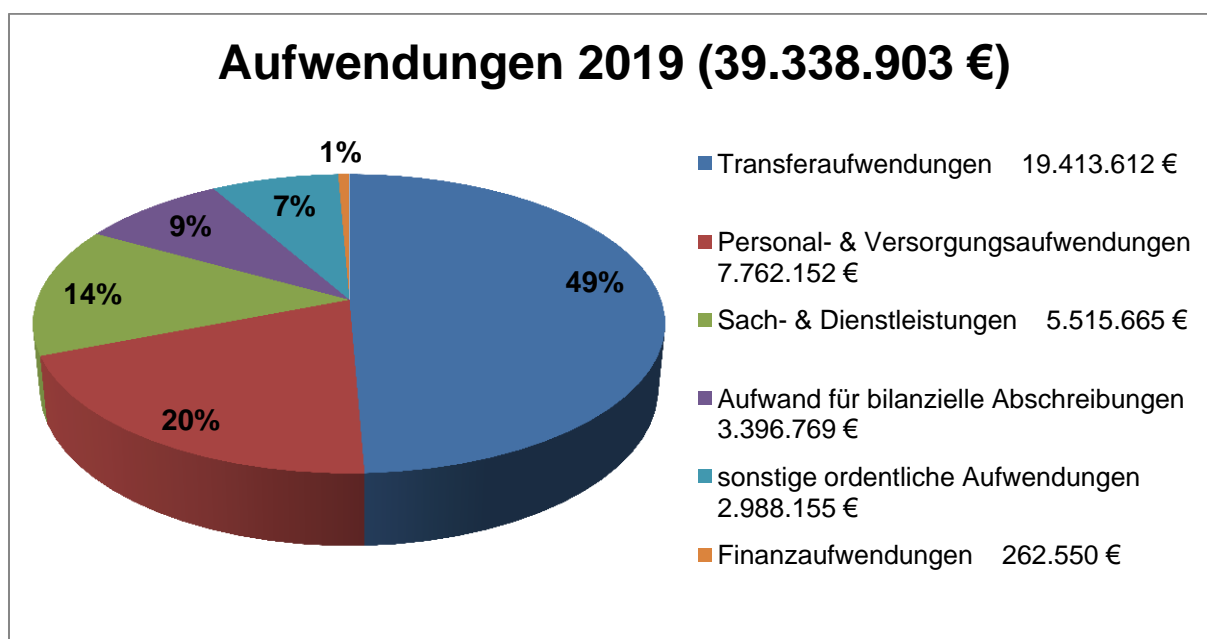
- Gewerbesteuer 6.378.000 €
- Grundsteuer B 3.190.000 €
- Hundesteuer 229.000 €

- Vergnügungssteuer 145.000 €
- Grundsteuer A 62.600 €
- Zweitwohnungssteuer 10.000 €

Die restlichen 11.375.800 € bei dieser Ertragsart sind Steueranteile aus Bundes- bzw. Landesmitteln. Der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer ist davon mit 9.562.300 € der mit weitem Abstand größte Posten.

Im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs werden den Gemeinden vom Land Mittel zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung gewährt. Da die Ertragslage der Städte und Gemeinden erheblich differiert, soll durch den kommunalen Finanzausgleich für eine gewisse Kompensation und zusätzliche Mittel gesorgt werden. Dadurch soll jede Kommune weitgehend in die Lage versetzt werden, ihre Aufgaben erfüllen zu können. Kernelement der Zuweisungen innerhalb des Steuerverbunds sind die sogenannten Schlüsselzuweisungen. Die Gemeinde Kreuzau erhält nach dem Gemeindefinanzierungsgesetz des Landes im Jahr 2019 Schlüsselzuweisungen von voraussichtlich 3.050.280 €. Außerdem wird die Gemeinde im Jahr 2019 erstmalig eine neu vom Land eingeführte Aufwands- und Unterhaltungspauschale in Höhe von gut 132.000 € erhalten, die zum Ausgleich für die vielfältigen Aufwendungen gedacht ist, die regelmäßig für die Instandhaltung des Infrastrukturvermögens entstehen. Leider reichen die Landeszuwendungen nicht aus, um das nach wie vor bestehende Defizit zu decken.

Die Aufwendungen setzen sich wie folgt zusammen:



Nahezu die Hälfte aller Aufwendungen (49,34%) entfallen auf Zuweisungen, Zuschüsse, Sozialleistungen und Umlagen an Dritte (Transferaufwendungen). Allein 15.133.485 € davon (fast 78% aller Transferaufwendungen und 38,5% der gesamten Aufwendungen) sind an den Kreis Düren für die allgemeine Kreisumlage und Jugendamtsumlage zu entrichten. Der Kreis Düren refinanziert seinen nicht anderweitig gedeckten Aufwand durch Umlagen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden. Unterschieden wird dabei zwischen der Allgemeinen Kreisumlage und der Jugendamtsumlage. Die Jugendamtsumlage zahlen die Kommunen, die kein eigenes Jugendamt vorhalten (alle bis auf die Stadt Düren) für die Aufwendungen im Bereich der Jugendhilfe, die dem Kreis für die Durchführung der eigentlich den Städten und Gemeinden obliegenden Aufgaben entstehen. Alle übrigen Ausgaben, darunter in ganz besonderem Maß die Sozialaufwendungen, werden durch die Allgemeine Kreisumlage ge-

deckt. Berechnungsgrundlage für die Höhe der Zahlungen der einzelnen Städte und Gemeinden ist die jeweilige Umlagegrundzahl, die die Finanzkraft abbildet.

Ganze 1,98% aller gemeindlichen Aufwendungen des Jahres 2019 entfallen auf freiwillige Leistungen, also Aufgaben, die nicht auf Gesetzen oder Weisungen übergeordneter Behörden beruhen, sondern über deren Durchführung und Ausmaß die Gemeinde eigenständig bestimmen darf. Dazu zählen u.a. Zuschüsse an Vereine, Kosten der Sporteinrichtungen und der Kinderspielplätze, die Förderung öffentlicher Einrichtungen wie etwa Musikschule oder Bürgerhaus sowie Heimat- und Kulturpflege. Kommunen im Haushaltssicherungsverfahren – wie die Gemeinde Kreuzau – sind hinsichtlich der Höhe der freiwilligen Leistungen durch aufsichtsbehördliche Auflagen eingeschränkt. Gegenüber dem Vorjahr steigen die freiwilligen Leistungen um gut 21.000 € auf nunmehr 782.127 €. In etwa dieser Höhe werden zukünftig Mehraufwendungen für Pflegemaßnahmen und die Gewährleistung der Verkehrssicherungspflicht auf den gemeindlichen Kinderspielplätzen entstehen. Anzahl und Ausstattung der Kinderspielplätze sowie der Sportstätten waren bereits im Vorjahr Anlass ausgiebiger Diskussionen des Rates und der Ausschüsse unter engagierter Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger. Meine Zielsetzung ist es, den Standard der bestehenden Infrastruktur zu halten, soweit die finanziellen Rahmenbedingungen der Gemeinde mir dies ermöglichen.

Das Haushaltsrecht sieht die Deckung von Jahresfehlbeträgen durch vorhandenes Eigenkapital in Form der Ausgleichsrücklage bzw. Allgemeinen Rücklage vor. Nachdem die Ausgleichsrücklage bereits im Jahr 2011 vollständig aufgebraucht wurde, beträgt der Bestand der Allgemeinen Rücklage noch gut 16 Mio. € (Stand Schlussbilanz 31.12.2017). Demzufolge können nach dem aktuellen Stand der Planung die Defizite in den noch folgenden Jahren bis zum Erreichen des dauerhaften Haushaltsausgleichs im Jahr 2021 aus der Allgemeinen Rücklage gedeckt werden, ohne dass die Gefahr der Überschuldung besteht. Ab diesem Zeitpunkt kann durch die planmäßigen Überschüsse sukzessiv eine Aufstockung der Rücklagen und somit des Eigenkapitals erfolgen.

Bereits im Herbst 2017 hat der Gemeinderat intensiv diskutiert, in welchem Umfang die Grundsteuern A und B sowie die Gewerbesteuer erhöht werden müssen, um weiterhin ein genehmigungsfähiges HSK aufstellen zu können. Beispiele aus den umliegenden Kommunen, in denen vor allem die Grundsteuer B erheblich erhöht wurde, sind Ihnen sicher geläufig. Die Gemeinde Kreuzau hat sich für maßvolle jährliche Erhöhungen entschieden, um das Erreichen der HSK-Zielsetzung zu sichern. Folgende Realsteuerhebesätze wurden im Dezember 2017 für den HSK-Zeitraum beschlossen und besitzen weiterhin Gültigkeit:

<u>Jahr</u>	<u>Grundsteuer A</u>	<u>Grundsteuer B</u>	<u>Gewerbesteuer</u>
2018	389v.H.	489v.H.	489v.H.
2019	399v.H.	499v.H.	499v.H.
2020	409v.H.	509v.H.	509v.H.
2021	429v.H.	529v.H.	529v.H.

Für die Grundsteuer B bedeutet dies, dass die Gemeinde Kreuzau im Jahr 2019 den niedrigsten Hebesatz im gesamten Kreis Düren aufweist.

Außer dem Ergebnisplan, der die Erträge und Aufwendungen abbildet, ist in jedem Jahr auch ein Finanzplan aufzustellen. Dieser zeigt die zu erwartenden Zahlungsströme im jeweiligen Haushaltsjahr auf. Die ergebnisrelevanten Auszahlungen übersteigen die Einzahlungen im Jahr 2019 um über 1,9 Mio. €. Darüber hinaus plant die Gemeinde über 6,8 Mio. € investive Auszahlungen.

Die umfangreichsten investiven Auszahlungen entfallen dabei auf:

- ca. 2,7 Mio. € für Maßnahmen in Umsetzung des Masterplans;
- 730.000 € für den Neubau des Feuerwehrgerätehauses Boich;
- 720.000 € für die Ersatzbeschaffung von 3 Feuerwehrfahrzeugen;
- 400.000 € für die Erweiterung der Grundschule Winden.

Dem stehen investive Einzahlungen von annähernd 4,8 Mio. € gegenüber. Dazu gehören u.a. Zuwendungen aus dem Städtebauförderungsprogramm von fast 1,9 Mio. € und die Investitionspauschale mit gut 910.000 €.

Da die Auszahlungen die Einzahlungen insgesamt um ca. 4 Mio. € übersteigen, ist die Aufnahme weiterer kurzfristiger Liquiditätskredite erforderlich, um die Zahlungsfähigkeit der Gemeinde zu gewährleisten.

Die Pro-Kopf-Verschuldung steigt daher im Laufe des Jahres 2019 auf 2.321,69 €. Sie berücksichtigt sowohl die Verbindlichkeiten aus langfristigen Investitionskrediten, die regelmäßig getilgt werden, als auch die aus kurzfristigen Krediten zur Sicherung der Liquidität.

An dieser Stelle kann ich nur in Kürze auf wesentliche Rahmendaten des gemeindlichen Haushalts eingehen. Ich hoffe, damit Ihr Interesse an den finanziellen Belangen unserer Gemeinde geweckt zu haben. Ihren Fragen, Anregungen, möglicherweise auch Ideen zu dem Themenkomplex „Gemeindehaushalt“ sehe ich gerne entgegen. Der Kämmerer, Herr Stirnberg, steht Ihnen hierzu, entweder persönlich (Rathaus, Zimmer 115), telefonisch (Durchwahl 507-115) oder schriftlich (E-Mails an e.stirnberg@kreuzau.de), zur Verfügung.

Die am 11.12.2018 beschlossene Haushaltssatzung des Jahres 2019 mit allen Anlagen einschließlich des HSK ist auf der Webseite der Gemeinde einsehbar. Der Pfad lautet:

[www.kreuzau.de/Bürgerservice/Satzungen und Richtlinien \(Finanzverwaltung\) Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und Anlagen für 2019](http://www.kreuzau.de/Bürgerservice/Satzungen_und_Richtlinien_(Finanzverwaltung)_Haushaltssatzung_mit_Haushaltsplan_und_Anlagen_für_2019)

Der Bürgermeister

-Ingo Eßer-